

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 4. Juli 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Unterstützung arbeitsunfähiger Kriegsbeschädigter S. 272. — Verbot des Verkaufs des Ertrages von Apfel-, Birnen- und Zwetschenbäumen S. 272. — Beschränkung der Baugenehmigungen S. 272. — Haushaltungsvertragscheine S. 272. — Besetzung Oberschlesiens S. 272. — Unterstützungsgesuche ehemaliger Heeresangehöriger S. 272. — Rückgabe nicht beliefertter Saatarten S. 273. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer aller Meisebrotmarken S. 273. — Ausgabe von Lebensmittel für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger. S. 273. — Erhöhung der Einkaufspreise für Schlachtrinder S. 273. — Verordnung über den Handel mit Gänsen S. 273. — Mühlenschließung S. 273. — Personalien S. 273. —

Ämtliche Bekanntmachungen.

Unterstützung arbeitsunfähiger Kriegsbeschädigter.

Vielfach bedürfen die Familien arbeitsunfähiger Kriegsbeschädigter der Unterstützung, weil ihre Militärrenten noch nicht festgesetzt worden sind. Eine Unterstützung durch das Reich auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes kommt nicht mehr in Frage, da die Entlassung der Betroffenen ohne Rente erfolgt ist. Es müssen also die Gemeinden eintreten. Um die Erstattung der ihnen gewährten Beträge nach Möglichkeit sicherzustellen werden die Gemeinden auf die den Unterstützten nachträglich zustehenden Militärversorgungsgebühren zurückzugreifen haben. Gemäß § 40 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 sind nun aber die Versorgungsgebühren der Pfändung nicht unterworfen. Sie können daher auch nicht nach § 400 des V. G. B. abgetreten werden. Die Gemeinden werden daher die Unterstützungen ausdrücklich als Voranschuss auf die Militärversorgungsgebühren zu zahlen und die Empfänger zu veranlassen haben, sich mit der Verrechnung der Voranschüsse bei Auszahlung der Versorgungsgebühren einverstanden zu erklären. Wegen Einbehaltung und Ueberweisung der voranschussweise gezahlten Beträge würden sich die Gemeinden außerdem rechtzeitig unter Vorlage der Zustimmungserklärungen der Unterstützten an die für die Zahlbarmachung der Versorgungsgebühren des Kriegsbeschädigten zuständige Pensionsregelungsbehörde wenden müssen.

Ich darf hiernach das Weitere wegen Verständigung der Lieferungsverbände ergebenst anheimstellen.
Berlin, den 27. Mai 1919.

Reichsministerium des Innern.
In Vertretung: Se w a l d.

Verbot des Verkaufs des Ertrages von Apfel-, Birnen- und Zwetschenbäumen.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607 folgende) wird der Verkauf des Ertrages von Apfel-, Birnen- und Zwetschenbäumen (die Verpachtung von Herbstobst Apfel, Birnen, Zwetschen) in der Zeit vom 22. Juni 1919 bis zum 15. Juli 1919 verboten und zwar sowohl der freihändige wie der Verkauf (Verpachtung) im Wege der Versteigerung. Zwetschen im Sinne dieser Verordnung sind die gewöhnlichen Hauspflaumen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Breslau, den 18. Juni 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
J. B.: gez. Unterschrift

Beschränkung der Baugenehmigungen.

Bei dem immer schärfer hervortretenden Mangel an Baustoffen, namentlich dem mit der Kohlennot verbundenen Mangel an gebrannten Ziegeln, Zement und Kalk ist es notwendig, die Ausführung aller nicht unbedingt erforderlichen Bauten zu verhindern, um die vorhandenen Baustoffe nach Möglichkeit für die Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen sicher zu stellen.

Ich bestimme daher in Gemäßheit der mir durch die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar d. Jz. übertragenen Befugnisse, was folgt:

1. Bei der Einholung der baupolizeilichen Genehmigung für alle Bauten ist fortan in dem Baugesuch besonders anzugeben: welche Baustoffe bei der Ausführung des Mauerwerks zur Verwendung gelangen sollen, Baugesuche, die eine derartige Angabe nicht enthalten, sind als unvollständig zurückzuweisen.

2. Sämtliche Baugesuche sind mir fortan zur Genehmigung vorzulegen. Nur in folgenden Fällen sind